

waltungsbehörden, welchen auch hinsichtlich der nach Maßgabe der gegenwärtigen Gewerbeordnung verwirkten Geldstrafen die Befugniß, dieselben dem Schuldigen abzufordern, zusteht.

§. 81.

Kompetenz der Justiz-Behörden.

Wegen der mit Strafe bedrohten Uebertretungen dieses Gesetzes haben die Justiz-Behörden, sofern nicht der Schuldige hinsichtlich einer angebotenen Geldstrafe auf die Anforderung der Verwaltungsbehörde (§. 80) dieselbe erlegt hat, das Strafverfahren nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen einzuleiten und zu erkennen.

Ueber die privatrechtlichen Forderungen und Ansprüche der Gewerbetreibenden unter einander, ferner der Unternehmer (Fabrikanten, Meister, Prinzipale etc.) gegen ihr Arbeits- und Hilfs-Personal (einschließlich der Lehrlinge) und umgekehrt, haben die Justiz-Behörden zu entscheiden, auch wenn diese Forderungen und Ansprüche auf den durch dieses Gesetz geordneten Verhältnissen beruhen.

§. 82.

Handels- und Gewerbelammern.

In den, als Mittelpunkte der Gewerbe und des Handels sich zeigenden Orten können in Uebereinstimmung mit der Mehrzahl der Interessenten Handels- und Gewerbelammern eingerichtet werden, welche bestimmt sind, die gemeinschaftlichen Interessen des Handels und der Gewerbe zu vertreten und der Regierung als sachverständige Organe zu dienen.

In Bezug auf die Wahl der Mitglieder finden die, für die Wahlen der Gemeinderäte bestehenden Vorschriften analoge Anwendung.

Schlussbestimmungen.

§. 83.

Aufhebung älterer Bestimmungen.

Neben dem gegenwärtigen Gesetze bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über die Presse in Gültigkeit.

Dagegen sind alle andere mit gegenwärtigem Gesetze im Widerspruche stehende gesetzliche, statutarische und sonstige Bestimmungen aufgehoben.